

Direktion für Raumentwicklung,
Infrastruktur, Mobilität + Umwelt / RIMU
Chorherrengasse 17
1701 Freiburg

Düdingen, 12. September 2024

ÖFFENTLICHE VERNEHMLASSUNG ENTWURF SACHPLAN MATERIALABBAU 2024 / ÄNDERUNGEN DES KANTONALEN RICHTPLANS

Sehr geehrte Damen
Sehr geehrte Herren

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit, zum rubrizierten Entwurf des Sachplans Materialabbau 2024 (ESaM) und der Änderungen des kantonalen Richtplans Stellung zu nehmen. Die nachfolgenden Ausführungen beziehen sich auf das Thema Materialabbau und sind sinngemäss auch auf den Entwurf des geänderten kantonalen Richtplans anzuwenden. Zu Gunsten einer besseren Lesbarkeit des Dokuments wird darauf verzichtet die Bemerkungen und Vorschläge jeweils für beide Pläne auszuformulieren.

Wir begrüssen die Grundsätze und Ziele des Sachplans, insbesondere die nachhaltige Sicherstellung der Versorgung mit Baumaterialien sowie den Schutz und die Erhaltung nicht erneuerbarer Ressourcen.

Dennoch stellen sich bei der angewendeten Methodik und mit Blick auf die Umsetzung des Sachplans einige Fragen und Bedenken, die wir im Folgenden detailliert ausführen werden. Insbesondere betreffen diese die Evaluationsmethoden, die Ausschluss- und Beurteilungskriterien.

Bemerkungen und Vorschläge zur Bestimmung der zu beurteilenden Vorkommen

Datengrundlage

Die Festlegung der Perimeter des ESaM stützt sich auf dieselben geologischen Grundlagen, welche bereits in den 1980er-Jahren für die Erstellung des Teilrichtplans der verwertbaren Materialvorkommen (TVM) verwendet wurden. Aufgrund des Verzichts auf die Beschaffung neuer geologischer Daten ist nicht nachvollziehbar, weshalb die Abbauperimeter des ESaM teilweise stark von denjenigen des SaM2011 abweichen. Gemäss dem vorliegenden Erläuterungsbericht wird davon ausgegangen, dass sich die geologische Situation seit der Erfassung in den 1980er-Jahren nicht verändert hat. Vor diesem Hintergrund ist es umso erstaunlicher, dass im ESaM neue Perimeter (z.B. Ottisberg in Düdingen) erscheinen, welche in den vorherigen Planungen nicht vorhanden waren.



Vorschlag: Neue Perimeter werden nur aufgrund neuer, begründeter Erkenntnisse oder gestützt auf Ergebnisse zusätzlicher geologischer Untersuchungen aufgenommen.

Grundsätzlich können wir den theoretischen Ansatz im ESaM, bestehende Gebäude bei der räumlichen Darstellung der Sektoren nicht zu berücksichtigen, nachvollziehen. Jedoch erachten wir diesen Ansatz in der Praxis als kaum realistisch, da es unwahrscheinlich und unerwünscht ist, dass in den jeweiligen Sektoren sämtliche Gebäude entfernt werden können, respektive müssten. Der in der Praxis erforderliche und gesetzlich vorgeschriebene Abstand zu Bauten und Strassen hat erhebliche Auswirkungen auf das tatsächliche Abbaupotenzial. Unter Berücksichtigung bestehender Bauten und Strassen mit einem entsprechenden Abstand zum Abbaubetrieb erfüllen diverse Sektoren die Mindestanforderungen des ESaM nicht mehr.

Wir schlagen vor, in allen Sektoren, die Geoinformationen so weiterzubearbeiten, dass um sämtliche Gebäude innerhalb der Sektoren eine Pufferzone von mindestens 50 m (entspricht Abstand zur Bauzone des ESaM) und ein Strassenabstand gemäss kantonalem Mobilitätsgesetz eingehalten wird und eine Neuberechnung der Abbauvolumen auf dieser Grundlage vorgenommen wird. Zum Siedlungsraum sind in den Sektoren zu erhaltenden Ressourcen ein grosszügiger Abstand einzuhalten. Dieser hat mindestens 200 m zu betragen.

Es darf in keinem Fall so sein, dass die erste Gemeinde, welche eine Revision ihrer Ortsplanung macht, und von einem Materialabbaustandort betroffen ist, für eine SaM-Gebietseinkürzung, in der dazu verlangten Gemeindestudie, für den ganzen Bezirk eine Analyse/Berechnung anstellen muss.

Gemeindegebiete, welche bereits heute im kommunalen Richtplan aufgeführt werden, sind unter Einhaltung des vorgängig erwähnten Mindestabstands (200 m) aus den Perimetern der zu erhaltenden Ressourcen zu streichen. Projekte für Kiesabbaustellen in der Nähe von bestehenden oder geplanten Wohnzonen (und daher in Richtplangebieten) sind schwer zu realisieren und gehen mit jahrzehntelangen Planungen und Abbaueiten einher, welche mit den Zeithorizonten der Ortsplanungsrevisionen, sprich Richtplanungen, nicht kompatibel sind.

Bemerkungen zu den Ausschlusskriterien

Die Vernehmlassungsunterlagen enthalten keine Angaben zu den Sektoren, welche im Vergleich zum SaM 2011 ausgeschlossen wurden. Insbesondere bei Sektoren, in denen bereits Abbau erfolgt, wäre eine transparente Nachvollziehbarkeit unbedingt notwendig und zu dokumentieren.

Wir stellen fest, dass als Ausschlusskriterium auf die auf Anwendung des Siedlungsgebiets verzichtet wird. Die Auswirkungen auf Planung und Siedlungsentwicklung sind aber zu schwerwiegend. Deshalb schlagen wir vor, das Siedlungsgebiet aus dem kantonalen Richtplan wieder als Ausschlusskriterium festzulegen und somit auch die positiv begutachteten Anpassungsvorschläge aus den regionalen Richtplänen zu berücksichtigen.

> Fliessgewässer und Seeufer, Gewässerraum

Der Abbau sollte in bestimmten Fällen in Oberflächengewässern und entlang von den Ufern möglich sein

> Mindestabbauvolumen unter Wald und unter Fruchtfolgeflächen

Erweiterungen bestehender Ausbeutungen können aus Sicht des Naturschutzes und Wirtschaftlichkeit sinnvoll sein. Aus diesem Grund ist in diesen Fällen auf eine minimale Effizienz der Bodennutzung zu verzichten.



Wir schlagen vor den letzten Satz im dritten Kapitel folgendermassen abzuändern: Für Erweiterungen von bestehenden Ausbeutungen mit Anlagen zur Verarbeitung der Materialien besteht keine Vorgabe betreffend minimale Effizienz der Bodennutzung.

Bestehende Abbaugelände:

Unter Voraussetzung, dass sich Grundeigentümer, Betreiber und Gemeinde über eine Fortsetzung der Abbautätigkeiten einig sind, sollte eine Erweiterung im selben Sektor, zwecks vollständiger Nutzung der Ressourcen grundsätzlich möglich sein.

Wir schlagen vor, in solchen Fällen auf eine minimale Effizienz der Bodennutzung zu verzichten, wenn für die Erweiterung keine neuen Erschliessungsanlagen oder nur geringfügige Ergänzungen notwendig sind. Entsprechend sind diese Sektoren, im Sinne der Vorgaben des SaM, als vorrangig abbaubar festzulegen.

Bemerkungen und Vorschläge zur Umsetzung des SaM

Auch wenn wir den Schutz der zu erhaltenden Ressourcen grundsätzlich begrüßen, sollten diese nur dann in unmittelbarer Nähe der Bauzone oder der potenziellen Siedlungserweiterungsgebiete im Sachplan eingetragen werden, wenn gründliche geologische Abklärungen vorliegen, die den Standort rechtfertigen.

Bemerkungen zum Sektorenblatt Gemeinde Düringen

Zu erhaltender Sektor Ottisberg:

Aus dem SaM entfernen, falls keine neuen geologische Erkenntnisse vorhanden sind. Gegebenenfalls Pufferzonen um bestehende Gebäude festlegen.

Zu erhaltender Sektor Zelgli:

Im Bereich Leimacker, unter Berücksichtigung der Siedlungsgrenze, des Entwicklungspotenzials gemäss Gemeinderichtplan und des Mindestabstands von 200 m einzukürzen.

Bereich der bestehenden Abbaustellen Kiemy, Lengi Weid und Waldegg:

Aufnahme der Erweiterungsperimeter in die vorrangig abbaubaren Vorkommen.

Zu erhaltender Sektor Eichmatt:

Im Bereich Eichmatt wurden bereits geologische Abklärungen betreffend Kiesvorkommen unternommen. Unter Berücksichtigung einer Siedlungsgrenze gemäss weiter oben vorgeschlagenen Mindestabständen, ist der Sektor Eichmatt vermutlich den beiden neuen Sektoren bei Zirkels und denjenigen bei Beniwil und Limmbach gleichzusetzen und die Aufnahme in vorrangig abbaubare Vorkommen zu prüfen.

Wir bitten um Kenntnisnahme und Prüfung unserer Stellungnahme und hoffen, dass Sie unsere Anliegen berücksichtigen werden.

Freundliche Grüsse

NAMENS DES GEMEINDERATES DÜRINGEN


Urs Hauswirth
Gemeindeammann




i.V. Eliane Waeber
Gemeindeschreiberin



Sektorenblatt des Sachplans
Materialabbau

Sensebezirk
Gemeinde Düdingen



- Vorrangiger Abbau
- Zu erhaltende Ressourcen
- Materialabbau in Betrieb

12.09.2024

